

RS Vwgh 1995/6/26 95/10/0044

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §73 Abs2;

VwGG §27;

VwGG §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2264/80 E 16. Dezember 1980 VwSlg 10929 A/1982 RS 1

Stammrechtssatz

Ein Devolutionsantrag ist mangels Säumnis unzulässig, wenn der Bescheid in einem Mehrparteienverfahren auch nur einer der Parteien zugestellt wurde.

Schlagworte

Parteistellung ParteiantragOffenbare Unzuständigkeit des VwGH DiversesVerletzung der Entscheidungspflicht

Allgemein Behördliche AngelegenheitenMangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive

Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung

Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATIONVerletzung der Entscheidungspflicht Diverses

Zurückweisung - Einstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995100044.X03

Im RIS seit

24.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

03.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>